

Zuständigkeitsregelungen zur ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027

Gemäß Nummer 1.7.1.2 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird.

Bei bezirksübergreifenden Projekten sowie bei Zuwendungsempfängenden mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung zuständig, in dessen Bezirk der überwiegende Teil des Projektes durchgeführt wird.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
2.3	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren Regionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Nordrhein-Westfalen): Es ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Arnsberg Detmold
2.9	Willkommensgeld NRW	Die Bezirksregierung in der der Zuwendungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
2.10	Meisterprämie NRW	Arnsberg
2.11	Bildungsscheck 2.0	Die Bezirksregierung in der der Zuwendungsempfänger seinen Wohnsitz hat.